

Bauzener Nachrichten.



Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bauzen.

Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bauzen, Schirgiswalda, Königswartha, Weippenberg, Herrnhut, Ostreis, Bernstadt und Reichenau.

Redacteur und Verleger: E. W. Klose in Bauzen.

Bekanntmachung, die Schulamtskandidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen zu Bauzen betreffend.

Die unterzeichnete Kreis-Direction bringt gemäß der Bestimmungen in §§ 4 und 11 des unter dem 13. Juli 1835 erlassenen Regulativs die Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hilfs- und ständige Lehrstellen an Elementarvolkschulen betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in § 43 sub a und c des Gesetzes über das Elementarvolkschulwesen vorgeschriebenen Schulamtskandidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen in den Monaten Februar und März dieses Jahres vor der hiesigen Prüfungs-Commission stattfinden, die hierzu zu bestimmenden Tage aber in den einzelnen Vorladungen noch näher bezeichnet werden sollen.

Es haben daher sowohl die Schulamtskandidaten, welche sich nach § 11 des obgedachten Regulativs der Wahlfähigkeitsprüfung zu unterwerfen haben, als auch die Schulamtsaspiranten, welche gleichzeitig mit den abgangsfähigen Seminarzöglingen sich der Kandidatenprüfung unterziehen wollen, ihre Gesuche mit Beifügung der in § 4 und § 12 des Regulativs vorgeschriebenen Zeugnisse bis spätestens den 3. Februar d. J. allhier einzureichen.

Bauzen, den 11. Januar 1872.

Königliche Kreis-Direction.
von Benst. von Döring.

Diebstahls-Bekanntmachung.

In der Nacht vom 2. zum 3. dieses Monats sind auf dem Ritterguthshofe in Mieskowitz 1) aus dem unverschlossenen Pferdehufe a. ein großer Pelz mit schwarzem Ueberzuge, zwei Seitentaschen, großem schwarzem Pelztragen, theils schwarzem, theils weißem Pelzwerk im Innern, dessen sämtliches Pelzwerk aus sog. Niesensell bestanden, b. ein in dem Pelze stekendes gelb-taunenes Schnupstuch mit schwarzen Tupfen, c. eine baumwollene Unterziehhose, d. ein hellgraues wollenes Shawltuch mit kleinen blauen Punkten, e. ein Paar bis an's Knie reichende zweinähige Steifstiefeln mit Lederstrümpfen und Eisen (sämtliche Gegenstände fast neu), sowie f. ein schwarzledernes Portemonnaie mit Stahlhülle und Stahlbügel, enthaltend 1 österr. Silbergulden, 1 Fünfsneugroschenstück und einige kleine Münze; 2) aus der unverschlossenen Gefindestube a. ein schon getragener, kurzer, brauner Failleroch, hinten mit 2 Knöpfen, b. ein halbes Stück Butter und c. ein Stück Stollen, spurlos entwendet worden, was zur Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bauzen, am 17. Januar 1872.

Königl. Gerichtsamts d. a. s. e. l. b. f. Richter.

Ediktalladung.

Bei dem Königlich Sächsischen Appellationsgerichte zu Bauzen haben
1) **Auguste Pauline Wöndt** geborene **Frank** in Zittau und
2) **Johanne Friederike Thiemann** geborene **Gehner** in Leipzig,
deren Ehemänner, der Sattler **Ernst Wilhelm Wöndt** aus Friedersdorf bei Zittau und der Schuhmachersgelle **Johann Carl Heinrich Thiemann** aus Bauzen in dem zum 6. September 1871 anberaumt gewesenen ersten Ediktaltermine nicht erschienen sind, um deren anderweite Vorladung gebeten und werden deshalb die genannten beiden Beklagten nunmehr geladen,
den 7. Februar 1872,

vor Mittags 12 Uhr im hiesigen königlichen Appellationsgerichte in Person zu erscheinen und sich daselbst der Pflege eines gütlichen Verhörs zu versehen, auch gesetzmäßige Behinderungsursachen am Erscheinen im ersten Termine anzuzeigen, für den Fall abermaligen Ausbleibens aber sich zu gewärtigen, daß sie der gegen sie erhobenen Klagen für geständig und überführt, sowie etwaiger Einreden für verlustig erachtet und als bössliche Verlässer ihrer Ehefrauen werden angesehen werden. Endlich wird für den Fall, daß es in der einen oder anderen Sache der Abfassung eines Erkenntnisses bedürfen sollte,
der 19. Februar 1872

zu Bekanntmachung eines Erkenntnisses terminlich anberaumt.
Bauzen, den 22. December 1871.

Königlich Sächsisches Appellationsgericht.
Roth. von Dallwitz.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte soll
Dienstag, den 26. März 1872,
die Ernst Traugott **Schmidt**'n zugehörige Häuslernahrung No. 32 des Katasters und Fol. 30 des Grundbuchs für Arnsdorf, welche am 4. Januar 1872 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 275 Thlr. gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und in der Schenke zu Arnsdorf aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Bauzen, am 10. Januar 1872.

Königliches Gerichtsamts.
Richter.

Telegraphische Correspondenz.

Wien, 17. Januar. Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht ein kaiserliches Handschreiben vom 1. Januar c., durch welches Freiherr v. Holzgethan von den Functionen eines cisleithanischen Finanzministers enthoben, zum Reichsfinanzminister ernannt und demselben in Anerkennung seiner vieljährigen, ausgezeichneten, mit treuester Hingebung geleisteten Dienste der Orden der eisernen Krone erster Classe verliehen wird. Ein zweites Handschreiben setzt den Ministerpräsidenten Fürsten Auerberg von der Ernennung Holzgethan's, sowie von der auf Antrag Auerberg's erfolgten Ernennung des Statthalters von

Triest, Baron de Pretis, zum cisleithanischen Finanzminister, in Kenntniß. Ein drittes Handschreiben endlich ernennt de Pretis zum cisleithanischen Finanzminister.

Wien, 17. Januar. Wie die „Vorstadtzeitung“ erfährt, findet der neue Finanzminister Baron de Pretis Cassenbestände in Höhe von fast 97 Millionen Gulden vor.

Wien, 17. Januar. (W. T. B.) Die Generalversammlung der Actionaire der Nationalbank genehmigte den Rechnungsabluß pro 1871 sammt der bereits bekannten Dividende und ermächtigte die Bankdirection, der verfassungsmäßigen Aenderung des Paragraphen 14 der Bankstatuten zuzustimmen.